### Stadt Bergisch Gladbach Der Bürgermeister

Federführender Fachbereich Fachberatung

## Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0167/2024 Öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Jugendhilfeausschuss	02.05.2024	Entscheidung

### **Tagesordnungspunkt**

# Anwendung des § 55 Abs. 2, Satz 2 KiBiz für das Kindergartenjahr 2024/25

### **Beschlussvorschlag:**

Der Jugendhilfeausschuss ermächtigt die Verwaltung im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung von Einzelfallregelungen gemäß § 55 Abs. 2 S. 2 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) Gebrauch zu machen. Diese Regelung gilt im gesamten Jugendamtsbezirk der Stadt Bergisch Gladbach, wie bereits im vergangenen Jahr, auch für das Kindergartenjahr 2024/25.

### **Kurzzusammenfassung:**

#### Kurzbegründung:

Das neue Kibiz, gültig seit 01.08.2020, ermöglicht gemäß § 55 Absatz 2 Satz 2, dass Zweckbindungen für Plätze, die seit 2008 im Rahmen der U3-Investitionsprogramme geschaffen wurden, als erfüllt gelten, wenn im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung entschieden wird, dass sie **vorrangig** mit Kindern unter drei Jahren belegt werden. Dadurch soll sowohl Verwaltung als auch Trägern eine höhere Flexibilität in der Belegungsstruktur der Kindertagesstätten ermöglicht werden.

F	₹is	si	k	o	h	e	w	e	rt	u	n	α	:
-	•••	•	••	•	~	•	••	•		. •	••	3	•

keine

### <u>Auswirkungsübersicht Klimarelevanz:</u>

keine Klimarelevanz:	positive Klimarelevanz:	negative Klimarelevanz:
X		

#### Weitere notwendige Erläuterungen:

keine

### Finanzielle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Mehrerträge:		Mehraufwendungen:		
		lfd. Jahr	Folgejahre	lfd. Jahr	Folgejahre	
konsumtiv:	X					
investiv:	X					
planmäßig:	X					
außerplanmäßig:	Х					

#### Weitere notwendige Erläuterungen:

keine

### Personelle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Einsparungen:	Einstellungen:
planmäßig	X		
außerplanmäßig:	X		
kurzfristig:	X		
mittelfristig:	Х		
langfristig:	X		

#### Weitere notwendige Erläuterungen:

keine

#### Sachdarstellung/Begründung:

Im Rahmen der seit 2008 laufenden Investitionsprogramme für die Schaffung von Plätzen für unter Dreijährige gibt es sogenannte Zweckbindungen und Zweckbindungsfristen. Das bedeutet, dass die Anzahl der geförderten Plätze über einen bestimmten Zeitraum vorgehalten <u>und</u> belegt werden muss. Die Laufzeit der Zweckbindungen unterscheidet sich dabei danach, ob Plätze für unter Dreijährige im Rahmen eines Neubaus, eines Umbaus oder Ausstattung gefördert wurden.

Der § 55 Abs. 2 S. 2 der aktuellen Fassung des KiBiz räumt die Möglichkeit ein, von dieser Zweckbindungspflicht im Einzelfall Abstand zu nehmen. Dadurch sollen sowohl Verwaltung als auch Trägern eine höhere Flexibilität in der Belegungsstruktur der Kindertagesstätten ermöglicht werden. Investiv geförderte Plätze für unter Dreijährige sollen im Einzelfall auch mit Kindern Ü3 belegt werden können. Diese Regelung gilt nur für die Zukunft und noch laufende Zweckbindungszeiten ab dem Kindergartenjahr 2020/2021.

Der Beschluss der Jugendhilfeplanung muss vor Beginn des Kindergartenjahres und für jedes Kindergartenjahr neu gefasst werden. Vom LVR akzeptierte Ausnahmen in der Belegung sind

- zum einen das "Freihalten" von U3-Plätzen für den Zeitraum bis eine bestimmte Altersgrenze für die Aufnahme erreicht ist.
- die Aufnahme von Geschwisterkindern, für bekannte Zuzüge oder für Kinder mit Behinderungen.

U3-Plätze können dann mit Ü3-Kindern belegt werden,

- wenn es sich um Schulrücksteller,
- Kinder mit Fluchthintergrund (im Jahr der Aufnahme)
- oder Kinder mit besonderem Förderbedarf (im Einzelfall nachzuweisen) handelt.

Die zentrale Voraussetzung für die Anwendung des § 55 Abs. 2 KiBiz besteht in der Einzelfalldokumentation, aus der hervorgeht, wie die tatsächliche Belegung von investiv geförderten U3-Plätzen mit Ü3-Kindern war. Der Einzelfall muss seitens des Trägers jährlich nachvollziehbar und belastbar begründet und gegenüber der Verwaltung dokumentiert werden.

Das Landesjugendamt weist darauf hin, dass die Zielsetzung dieser Norm darin besteht, auf sich unerwartet ergebende Ausnahmetatbestände eingehen zu können, ohne damit verbundene negative Folgen für die Träger. Die Regelung dient nicht dazu, Schwierigkeiten bei der zweckentsprechenden Belegung langfristig oder dauerhaft zu beheben. Falls eine solche Belegungsproblematik über einen längeren Zeitraum zu erwarten ist, wäre alternativ zu überlegen, die geförderte U3-Platzzahl auf ein realistisches Maß zu reduzieren und die Fördermittel anteilig für den Rest der Zweckbindungszeit zurück zu zahlen.